

Gesetz vom über den Pensionssicherungsbeitrag in Landes- und Gemeindeunternehmungen im Burgenland (Burgenländisches Landes-Pensionssicherungsbeitrags-Gesetz - Bgld. L-PSBG)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Bezugsberechtigte von Ruhe- und Versorgungsbezügen aus direkten Leistungszusagen von Landes- und Gemeindeunternehmungen, und -instituten und deren Tochterunternehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bezugsberechtigte: Funktionäre und Bedienstete sowie ehemalige Funktionäre und Bedienstete von Landes- oder Gemeindeunternehmungen und -instituten und deren Tochterunternehmen sowie jeweils deren Angehörige und Hinterbliebene.
2. direkte Leistungszusagen: unmittelbar von Landes- oder Gemeindeunternehmungen und -instituten und deren Tochterunternehmen geleistete Zahlungen.
3. Landes- und Gemeindeunternehmungen: die auf Grund einer Mehrheitsbeteiligung des Landes und/oder einer bzw. mehrerer Gemeinden oder einer tatsächlichen Beherrschung durch die genannten Gebietskörperschaften auf Grund von finanziellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Maßnahmen der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegende Organisationen.

§ 3

Pensionssicherungsbeitrag

(1) Bezugsberechtigte haben, soweit ihre Pensionsleistung die Höhe der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 Burgenländisches Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 (LBPG 2002), LGBl. Nr. 103/2002, in der jeweils geltenden Fassung, überschreitet, für jene Anteile, welchen den aus dem ASVG stammenden Teil übersteigen, einen Pensionssicherungsbeitrag an jenes Unternehmen oder Institut zu leisten, von dem sie die Leistungen beziehen.

(2) Der Pensionssicherungsbeitrag ist von der auszahlenden Stelle einzubehalten und beträgt:

1. 5% für jenen Teil der Leistung, der über 100% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 150% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt,
2. 10% für jenen Teil der Leistung, der über 150% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 200% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt,
3. 20% für jenen Teil der Leistung, der über 200% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 300% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt und
4. 25% für jenen Teil der Leistung, der über 300% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt.

(3) Für den von Sonderzahlungen zu entrichtenden Beitrag gilt der aliquote Teil des Prozentsatzes der Höchstbeitragsgrundlage in Abs. 2.

§ 4

Umgehungsschutz

Vereinbarungen, durch die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende und ab diesem Zeitpunkt gebührende Ansprüche oder bestehende und zukünftige Anwartschaften im Sinne von §§ 2 und 3 auf eine Pensionskasse übertragen oder sonst in wirtschaftlich vergleichbare Ansprüche oder Anwartschaften umgewandelt werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Werden Vereinbarung zu dem Zweck abgeschlossen, keinen Beitrag im Sinne des § 3 zu entrichten, ist die Genehmigung zu versagen.

§ 5

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits einen Anspruch auf Leistungen (Bezüge, Ruhebezüge, Versorgungsbezüge oder die gesetzliche Pensionsversicherung ergänzende Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen) gehabt oder solche Leistungen bereits bezogen haben.

Vorblatt

Problem:

Sonderpensionen führen zu hohen finanziellen Belastungen der für die Pensionsleistungen verantwortlichen Institutionen. Dies kann selbst in Bereichen, bei denen die Pensionen nicht unmittelbar vom Land zu finanzieren sind, etwa im Wege geringerer Gewinnausschüttungen zu finanziellen Nachteilen für das Land Burgenland führen.

Ziele:

- Nachhaltige Sicherung der Finanzierung von Pensions- und Versorgungsleistungen
- Begrenzung der finanziellen Belastungen durch Sonderpensionen
- Umsetzung der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung zum Eingriff in Sonderpensionen

Lösung:

Einhebung eines Pensionssicherungsbeitrages von Versorgungsleistungen in Landes- und Gemeindeunternehmungen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Der Text des vorliegenden Gesetzes wurde geschlechterneutral formuliert.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Gesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

Die Einnahmen aus den Pensionssicherungsbeiträgen fließen den Rechtsträgern zu und sollten im Hinblick auf den geringfügigen Verwaltungsmehraufwand jedenfalls kostendeckend sein.

Bei den betroffenen Rechtsträgern entstehen durch Pensionssicherungsbeiträge Mehreinnahmen bzw. Einsparungen, da sie einen Teil der Leistungen einbehalten können. Da es sich bei diesen Rechtsträgern und Landes- und Gemeindeunternehmungen handelt, entstehen mittelbar Einsparungen in den öffentlichen Haushalten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit einem Sammelgesetz, nämlich dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG), BGBl. I Nr. 46/2014, hat der Bundesgesetzgeber für verschiedenste Bereiche Bezüge sowie Ruhe- und Versorgungsleistungen durch Normierung von Obergrenzen und Pensionssicherungsbeiträgen Beschränkungen unterworfen.

Art. 1 SpBegrG änderte das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997. Für Bezüge sowie Ruhe- und Versorgungsleistungen wurden Obergrenzen normiert und ein Pensionssicherungsbeitrag wurde eingeführt.

§ 10 Abs. 6 BezBegrBVG ermächtigt den Landesgesetzgeber Regelungen über einen Pensionssicherungsbeitrag für Funktionäre und Bedienstete von Rechtsträgern im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und ehemalige Funktionäre und Bedienstete von Rechtsträgern gemäß Z 1 sowie deren Angehörige und Hinterbliebene zu treffen (ErläutRV 140 XXV. GP, 3).

§ 10 Abs. 6 BezBegrBVG steht im Verfassungsrang und enthält als inhaltliche Vorgabe (neben dem persönlichen Anwendungsbereich) einen Verweis auf Abs. 5 par. cit., woraus sich eine Obergrenze des zu leistenden Sicherungsbeitrages ergibt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Bund hat mit dem SpBegrG und der damit verbundenen Novelle des BezBegrG einheitliche Vorgaben für Pensionssicherungsbeträge aller Rechtsträger eingeführt, die der Kontrolle des Rechnungshofes und gleichzeitig einem Sonderpensionssystem unterliegen.

Der gegenständliche Entwurf bezieht sich nur auf privatrechtlich beschäftigte Funktionäre und Bedienstete von Landes- und Gemeindeunternehmungen, und -instituten und deren Tochterunternehmen. Die Umsetzung des Pensionssicherungsbeitrages im Sinne des SpBegrG erfolgt für Landesbeamte, die beim Land Burgenland selbst oder in Unternehmungen beschäftigt sind, im Bgld. LBPG 2002.

Eine gesetzliche Verankerung von Bezugsobergrenzen ist landesgesetzlich nicht erforderlich, da § 10 Abs. 3 BezBegrBVG idF SpBegrG verfassungsunmittelbar wirkt.

Zu § 2:

Der Beitragspflicht unterliegen Funktionäre sowie sämtliche sonstige Bedienstete. Der Begriff der „Bediensteten“ ist hier insofern umfassend zu verstehen und erfasst daher neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder ungeachtet der konkreten vertraglichen Beschäftigungsform.

Der Kreis der von diesem Gesetz betroffenen Bezugsberechtigten geht damit über den Personenkreis des Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetzes, LGBl. Nr. 1/1999, hinaus, weil dieses nur für Mitglieder von Leitungsorganen (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) gilt, während der Pensionssicherungsbeitrag alleine von der Höhe der Leistungen und nicht von der Stellung in der Unternehmung abhängt.

Zu den Versorgungsleistungen zählen direkte Leistungszusagen gemäß § 2 Z 2 Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, nicht aber beitragsorientierte Pensionskassenzusagen. Leistungen durch Dritte sowie Sachleistungen sind vom Begriff der „direkten Leistungszusage“ in Z 2 nicht erfasst. Bei der Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage werden Ansprüche auf eine Pensionsleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung nicht berücksichtigt (§ 3 Abs. 1; ErläutRV 140 XXV. GP, 3).

Landes- und Gemeindeunternehmungen sind Rechtsträger im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG, die der Kontrolle des (Landes-)Rechnungshofes unterliegen. Die umfassende Definition der Z 3 deckt sämtliche Organisationen ungeachtet bestimmter Zwecke, Aufgaben und Tätigkeiten (etwa Unternehmens- und Geschäftsgegenstände) ab. Zu diesem Kreis zählen insbesondere auch von Ländern und Gemeinden beherrschte Unternehmungen im Sinne von § 1 des Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetzes wie derzeit etwa die Energie Burgenland AG (Art. 37b Abs. 1 Bgld. L-VG). Für die Burgenländische Landwirtschaftskammer als „gesetzliche berufliche Vertretungen auf Landesebene“ soll ein Pensionssicherungsbeitrag im Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetz normiert werden.

Zu § 3:

§ 3 sieht einen progressiv gestaffelten Pensionsversicherungsbeitrag für jene Teile einer Pensionsleistung gemäß §§ 1 f, die nicht aus dem ASVG-Pensionssystem bezogen werden und die sozialversicherungsrechtliche Höchstbeitragsgrundlage übersteigen, vor.

Die Pensionsleistung im Sinne von Abs. 1 umfasst die Summe der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die aufgrund des Verhältnisses des Bezugsberechtigten zu einer Landes- und/oder Gemeindeunternehmung zustehen. Aus § 2 in Verbindung mit § 3 ergibt sich, dass sämtliche Pensionszahlungen und Zahlungen, die der Ruhestandsversorgung dienen oder anlässlich einer Ruhestandsversetzung aus diesem Grund geleistet werden, erfasst sind. Auf den Auszahlungsmodus (Rente, wiederkehrende Leistung, Einmalzahlung oder unregelmäßige Zahlung) kommt es nicht an. Leistungen, die auf anderen Rechtsgründen beruhen (etwa Urlaubersatzleistung), unterliegen diesem Gesetz nicht.

Die Höchstbeitragsgrundlage im Sinne des § 19 Abs. 4 LBPG 2002 wird laufend festgelegt. Für das Jahr 2014 liegt sie bei monatlich €4.530,00 (§ 2 der Verordnung LGBl. Nr. 11/2014).

Die Bemessungsgrundlage für den Pensionsversicherungsbeitrag bezieht sich nur auf jenen Teil der Leistungen, die den aus dem ASVG stammenden Teil übersteigen. Vom erstgenannten Teil ist die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 3 Abs. 2 quasi als Freibetrag abzuziehen (arg „für jenen Teil der Leistung, der über [X %] der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt“). Da sich der Beitrag auf den die ASVG-Pension übersteigenden BruttoBezug bezieht, kann der Beitrag von der Lohnsteuer abgesetzt werden (ErläutRV 140 XXV. GP, 7).

Die Sonderzahlungsbestimmung entspricht den Regelungen der Art. 3, 8 und 27 SpBegrG. Gemäß Abs. 3 gilt für den von der Sonderzahlung zu entrichtenden Beitrag das aliquote Vielfache der Höchstbeitragsgrundlage. Bei (quartalsweiser) Ausbezahlung von (viermal jährlich) einem halben Monatsbezug als Sonderzahlung kommt somit der halbierte Prozentsatz - zB 50% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage für den Sicherheitsbeitrag von 5% gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 - von der jeweiligen Zahlung zur Anwendung. Jedenfalls ist keine Summe zusammen mit anderen Teilen der Pensionsleistung (das betrifft insbesondere die monatliche Zahlung) zu bilden, um eine Progression in eine höhere Stufe von Abs. 2 (Vielfaches der Höchstbeitragsgrundlage) zu vermeiden.

Zu § 4:

Der Umgehungsschutz des vorgeschlagenen § 4 entspricht § 11 Abs. 23 BezBegrG. Damit soll verhindert werden, dass direkte Leistungszusagen im Sinne des § 2 Z 2 in beitragsorientierte Leistungen, die von diesem Gesetz nicht erfasst sind, umgewandelt werden. Sonstige Umgehungsmöglichkeiten sind durch den umfassenden Leistungsbegriff (siehe zu § 3) ausgeschlossen.

Zu § 5:

Das Bgld. L-PSBG tritt gleichzeitig mit dem SpBegrG des Bundes, das mit § 10 Abs. 6 BezBegrBVG die Kompetenzgrundlage für dieses Gesetz verankert, am 1. Jänner 2015 in Kraft (§ 11 Abs. 22 BezBegrBVG). Abs. 2 stellt klar, dass auch bisherige Leistungsbezieher hinsichtlich ihrer zukünftigen Leistungen der Beitragspflicht unterliegen.